

An alle Mitarbeiter

Anhang zur Arbeitsordnung und zum Tarifvertrag (Arbeitsbefreiung in bestimmten Fällen)

Krankheitsfall

Krankheit ist keine Entschuldigung. Auch ein Attest Ihres Arztes ist kein Beweis. Denn, wenn Sie in der Lage waren, den Arzt aufzusuchen, hätten Sie auch zur Arbeit kommen können.

Todesfall in der Familie:

Wird nicht entschuldigt. Für den Verblichenen können Sie nichts mehr tun, und jemand anderes kann genauso gut die notwendigen Maßnahmen treffen. Wenn Sie die Beerdigung auf den späten Nachmittag legen, geben wir Ihnen gerne ein halbe Stunde früher frei – vorausgesetzt Sie sind mit der Arbeit fertig.

Eigener Todesfall:

Hier dürfen Sie mit unserem Verständnis rechnen, wenn Sie

- a) uns zwei Wochen vorher über Ihr Ableben informieren, damit wir rechtzeitig eine neue Kraft einstellen können;
- b) spätestens bis 08.00 Uhr anrufen, damit wir entsprechende Maßnahmen einleiten können;
- c) Ihre und die Unterschrift des behandelnden Arztes vorlegen, dass Sie verstorben sind. Liegen beide Unterschriften nicht vor, werden Ihnen die Fehlzeiten vom Jahresurlaub abgezogen.

Operative Eingriffe:

Chirurgische an unseren Arbeitskräften sind untersagt. Wir haben Sie so eingestellt, wie Sie sind. Die Entfernung oder Veränderungen eines Teils von Ihnen verstößt gegen den vereinbarten Arbeitsvertrag.

Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit:

Für derartige Anlässe kann keine Freistellung gewährt werden. Wenn Sie 25 oder gar 50 Jahre mit dem gleichen Menschen verheiratet sind, seien Sie froh, wenn Sie zur Arbeit gehen dürfen.

Geburtstag:

Dass Sie geboren sind, ist sich nicht Ihr Verdienst. Darum sehen wir keine Veranlassung, Ihnen in solchen Fällen eine Freistellung zu gewähren.

Geburt eines Kindes:

Für derartige Fehltritte unserer Angestellten ist natürlich keine Arbeitsbefreiung vorgesehen. Sie hatten ja schon ihren Spaß.